

# **Amtliches Bekanntmachungsblatt**



*- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck*

---

*Nr. 13*

*Ausgabetag: 15. Oktober 2009*

*35. Jahrgang*

---

	<b>INHALT</b>	<b>Seite</b>
36.)	<b>Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1991 zur Meldung zur Erfassung</b>	<b>107</b>
37.)	<b>Zustellung der Lohnsteuerkarten für das Kalenderjahr 2010</b>	<b>108</b>
38.)	<b>Einladung der Jagdgenossenschaft Schermbeck 9 Gahlen zur Genossenschaftsversammlung am 13.11.2009</b>	<b>109</b>



## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

36.)

### Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1991 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPflG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahr durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPflG).

Alle Personen des **Geburtsjahrgangs 1991**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPflG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

**Gemeinde Schermbeck**  
**Bürgerbüro**  
**Weseler Str. 2**  
**46514 Schermbeck**

**Sprechstunden: Mo. - Mi. 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr**  
**Do. 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr**  
**Fr. 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr**

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne festen Wohnsitz, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstaufschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPflG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPflG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Schermbeck, 08.10.2009

Erfassungsbehörde:  
Gemeinde Schermbeck  
Der Bürgermeister

Amtl. Bek.-Blatt -Amtsblatt-  
Nr. 13 der Gemeinde Schermbeck  
vom 15.10.2009, S. 107

(Grüter)



## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

### 37.) **Zustellung der Lohnsteuerkarten für das Kalenderjahr 2010**

Die Zustellung der Lohnsteuerkarten für das Kalenderjahr 2010 ist abgeschlossen.

Lohnsteuerpflichtige Personen, die am 20. September 2009 (Stichtag für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 2010) ihre Hauptwohnung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Gemeinde Schermbeck hatten und bisher noch keine Lohnsteuerkarte für 2010 erhalten haben, können die nachträgliche Ausstellung beim Bürgerbüro der Gemeinde Schermbeck, Rathaus, Weseler Str. 2, Zimmer 101, beantragen.

#### **Dringende Bitte!**

Sie können Ihrer Gemeinde helfen, **ohne dass es Sie einen Cent kostet**. Geben Sie Ihre Lohnsteuerkarte für das vergangene Steuerjahr an die Gemeinde bzw. an das Finanzamt zurück, falls diese nicht für die Einkommenssteuererklärung benötigt wird.

Alle zurückgegebenen Lohnsteuerkarten dienen dem Stat. Landesamt zur Errechnung des der Gemeinde zustehenden Anteils am Lohn- und Einkommensteueraufkommen des Landes. Tragen Sie mit dazu bei, wichtige Gemeindeaufgaben zu finanzieren, **ohne dass Sie selbst belastet werden**.

**Jede zurückgegebene Lohnsteuerkarte zählt!**  
**Vielen Dank für Ihre Mithilfe.**

Sprechzeiten des Bürgerbüros der Gemeinde Schermbeck

Montag bis Mittwoch von 07.00 Uhr - 16.00 Uhr  
Donnerstag von 07.00 Uhr - 18.00 Uhr  
Freitag von 07.00 Uhr - 13.00 Uhr

Schermbeck, 08.10.2009

Gemeinde Schermbeck  
Der Bürgermeister

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -  
Nr. 13 der Gemeinde Schermbeck  
vom 15.10.2009, S. 108

(Grüter)

## Jagdgenossenschaft Schermbeck 9 Gahlen

### E i n l a d u n g

Zur Genossenschaftsversammlung

Freitag, 13.11.2009, 20,00 Uhr  
Gaststätte „Benninghoff“  
46514 Schermbeck-Gahlen, Kirchstr. 78

Hiermit wird zur Jagdgenossenschaftsversammlung mit folgender Tagesordnung eingeladen:

1. Begrüßung
2. Verlesung und Genehmigung der Niederschrift der letzten Genossenschaftsversammlung
3. Geschäfts und Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes und der Geschäfts-/Kassenführer
6. Wahl von Rechnungsprüfern und deren Stellvertreter
7. Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2009/2010
8. Verschiedenes

In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse gem. § 7 durch den gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10, Abs. 4, der Satzung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Vorsitzenden zu Beginn der Genossenschaftsversammlung vorzulegen.

Der Entwurf des Haushaltplanes für das Geschäftsjahr 2009/2010 liegt ab 26.10.2009 bei der Volksbank Schermbeck, Kirchstr. 112, und bei der Verbandssparkasse, Kirchstr. 93, 46514 Schermbeck-Gahlen, zur Einsicht aus.

Schermbeck-Gahlen, 13.10.2009

Der Vorsitzende der Jagdgenossenschaft Schermbeck 9 Gahlen

gez. Gustav Ruloff  
1. Vorsitzender

Amtl. Bek.-Blatt – Amtsblatt –  
Nr. 13 der Gemeinde Schermbeck  
vom 15.10.2009, S. 109